

Positionspapier

Positionspapier der AG Spirituosen

Positionspapier der Lebensmittelchemischen Gesellschaft über die Verwendung von zusammengesetzten Begriffen, Anspielungen und dem Begriff „Mischung“ in der Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen

Stand: September 2022

Die Verordnung (EU) 2019/787 gilt seit dem 25. Mai 2021. Sie hat die Verordnung (EG) Nr. 110/2008 abgelöst, in der es bereits Regelungen bezüglich der Verwendung von zusammengesetzten Begriffen, Anspielungen sowie dem Begriff „Spirituosenmischung“ gab. Die Durchführungsverordnung (EU) 716/2013 enthielt weitere Regelungen bezüglich der Verwendung dieser Begriffe und die Auswirkungen auf die Rezeptur und Aufmachung von Produkten. Die AG Spirituosen der Lebensmittelchemischen Gesellschaft erstellte daraufhin im Jahr 2015 einen Entscheidungsbaum, der sowohl den Lebensmittelunternehmern als auch den Fachleuten in den Handelslaboren und der staatlichen Lebensmittelüberwachung in der Praxis eine gute Entscheidungshilfe war.

Die jetzt geltende EU-Spirituosenverordnung, die zur Klarstellung dieser Thematik bereits durch drei delegierte Verordnungen (Delegierte Verordnung (EU) 2021/1334, 2021/1335 sowie 2021/1465) ergänzt wurde, hat einige unklare Punkte der Vorgänger-Verordnung bereinigt bzw. ausführlicher geregelt. Allerdings erfordert die gesamte Thematik aufgrund ihrer Komplexität weitere klarstellende Ausführungen, die schließlich in Leitlinien mündeten, die im Februar 2022 von der Kommission veröffentlicht wurden (2022/C 78/03). Da es sich bei diesen Leitlinien um ein sehr umfassendes Dokument handelt, das zwar durch zahlreiche Beispiele einerseits zur Klärung mancher Fragen beiträgt, andererseits jedoch auch neue Fragen aufwirft, hat sich die AG Spirituosen erneut entschlossen, eine Entscheidungshilfe zu der Anwendung der verschiedenen Begriffe zu erarbeiten. Dabei wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit jeweils ein Entscheidungsbaum für zusammengesetzte Begriffe, für Anspielungen und für Spirituosenmischungen einschließlich der Auswirkungen auf die Rezeptur und Aufmachung der jeweiligen Erzeugnisse erarbeitet.

Nachfolgend werden zunächst die Regelungen der Verordnung (EU) 2019/787 zu „Zusammengesetzter Begriff“, „Anspielung“ und „Spirituosenmischung“ sowie deren Konsequenzen dargestellt. Dabei wird auch darauf eingegangen, welche Änderungen bzw. Klarstellungen sich gegenüber der Vorgänger-Verord-

nung ergeben haben. Nach Darstellung des jeweiligen Entscheidungsbaums werden die Auswirkungen auf die Kennzeichnung und Aufmachung sowie auf die Rezeptur von Erzeugnissen zusammengefasst.

Verwendete Abkürzungen

CT	Zusammengesetzter Begriff (compound term) i. S. des Art. 3 Abs. 2 der VO (EU) 2019/787
Allu	Anspielung (allusion) i. S. des Art. 3 Abs. 3 der VO (EU) 2019/787
VO	Verordnung
SKatI	Spirituosenkategorie-Bezeichnung des Anhangs I der VO (EU) 2019/787
SgA	Spirituose mit geografischer Angabe
alk. Getr.	Alkoholisches Getränk
rvB	rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung i. S. des Art. 2 Abs. 2 Buchstabe n der LMIV
LMIV	VO (EU) Nr. 1169/2011
QUID	mengenmäßige Angabe von Zutaten i. S. von Art. 22 Abs. 1 LMIV

Definitionen und Regelungen zu zusammengesetzten Begriffen – CT

Nach Art. 3 Abs. 2 der VO (EU) 2019/787 gilt als CT bei der Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung eines alk. Getr. die Kombination aus einer SKatI oder einer SgA mit dem Namen eines oder mehrerer Lebensmittel – ausgenommen den eines alk. Getr. und ausgenommen den Namen von Lebensmitteln, die zur Herstellung der Spirituose gemäß Anhang I verwendet wurden, oder mit von diesen Namen abgeleiteten Adjektiven – und/oder dem Begriff „Likör“ oder „Cream“.

Hieraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Ein CT darf nur bei alk. Getr. verwendet werden.
- Ein CT enthält immer nur den Namen einer einzigen SKatI bzw. SgA.
- Wird die Bezeichnung eines Lebensmittels zusammen mit einer SKatI bzw. SgA genannt, das per Definition zur Herstellung dieser SKatI/SgA zugelassen ist, handelt es sich nicht um einen CT (z. B. Weizen-Korn).

Nach Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 der VO (EU) 2019/787 ist ein CT nur zulässig wenn:

- der im Getränk enthaltene Alkohol ausschließlich von der SKatI bzw. SgA stammt, auf die in dem CT Bezug genommen wird; **Ausnahme:** der

Alkohol, der in Aromen, Farbstoffen oder anderen zugelassenen Zusatzstoffen bzw. Zutaten vorkommen kann, die zur Herstellung dieses alk. Getr. verwendet werden,

- die Spirituose nicht durch ausschließliche Zugabe von Wasser so stark verdünnt wurde, dass ihr Alkoholgehalt unter dem Mindestalkoholgehalt liegt, der für die betreffende SKatI bzw. SgA vorgesehen ist,
- die Begriffe „Alkohol“, „Brand“, „Getränk“, „Spirituose“ und „Wasser“ nicht als Teil eines CT zur Beschreibung eines alk. Getr. verwendet werden.

Bezüglich der Kennzeichnung und Aufmachung von alk. Getr. mit CT sind die Vorschriften des Art. 11 Abs. 3 der VO (EU) 2019/787 zu berücksichtigen:

- Ein CT zur Bezeichnung eines alk. Getr. ist in einheitlichen Schriftzeichen derselben Art, Größe und Farbe anzubringen.
- Ein CT darf nicht durch einen Text oder eine Abbildung unterbrochen werden, der bzw. die nicht Teil des Begriffs sind.
- Ein CT darf nicht in einer Schriftgröße erscheinen, die größer ist als die Schriftgröße, die für die rvB des alk. Getr. verwendet wird.
- Wenn es sich bei dem alk. Getr. um eine Spirituose handelt, ist der CT **immer** zusammen mit der rvB der Spirituose im selben Sichtfeld anzugeben, es sei denn, die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung wird durch einen zusammengesetzten Begriff gemäß Art. 10 Abs. 5 Buchstabe b ersetzt (z. B. Whisky-Cream).

In der Abbildung 1 ist der Entscheidungsbaum für die Einstufung von Produkten mit CT dargestellt:

Auslegung und Konsequenzen bei der Verwendung von CT

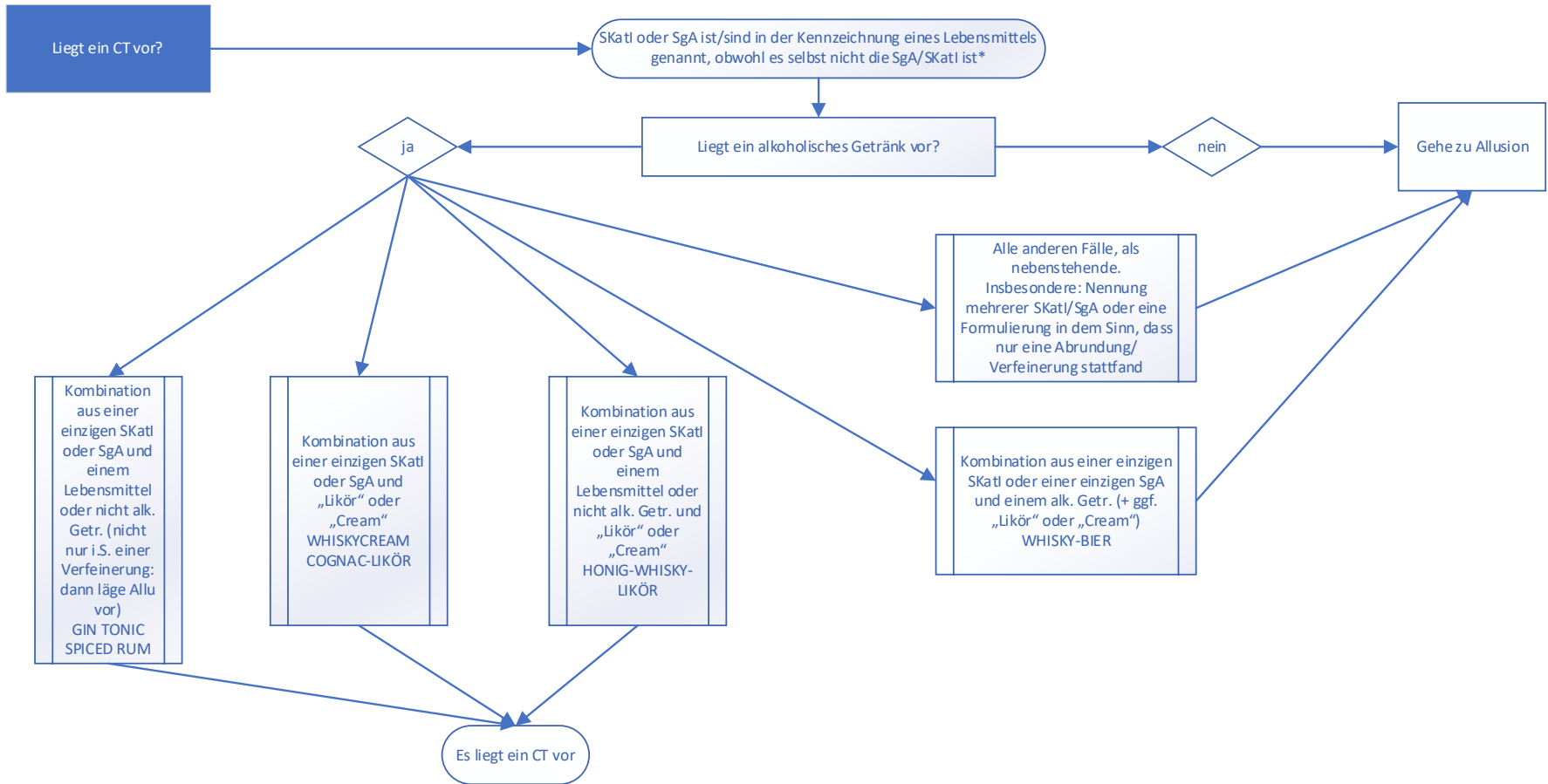
Bei der Auslegung der Regelungen der neuen VO unter Berücksichtigung der ergänzenden Leitlinien ergeben sich folgende Konsequenzen, die anhand einiger Beispiele aus der Praxis verdeutlicht werden:

- Im Falle eines CT resultiert als rvB für das Fertigerzeugnis die Bezeichnung „Likör“ oder der CT selbst, wenn er den Begriff „Likör“ oder „Cream“ enthält bzw. die Bezeichnung „Spirituose“ oder eine beschreibende Bezeichnung für andere alk. Getränke als Spirituosen i. S. des Art. 17 Abs. 1 der LMIV.
- Bei der Verwendung eines CT muss der im Fertigerzeugnis enthaltene Alkohol aus der SKatI bzw. SgA stammen, die in dem CT genannt ist; z. B. muss bei einem „Whisky-Likör“ der gesamte Alkohol aus dem Whisky stammen; es darf kein Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs zugesetzt werden; ausgenommen ist der Alkohol, der als Lösungsmittel für den zugelassenen Farbstoff Zuckercouleur (E 150a) verwendet wird.

- Der Zusatz von Alkohol über ein anderes fermentiertes alk. Getr., z. B. Wein, ist bei Verwendung eines CTs nicht erlaubt.
- Ein Wasserzusatz, der während des Herstellungsprozesses eines Likörs mit einem CT verwendet wird, wird nicht als unzulässiges „Verdünnen mit Wasser“ angesehen;
- Die Bezeichnung des Lebensmittels in einem CT kann auch in adjektivischer Form verwendet werden, z. B. „spiced rum“.
- Bei der Herstellung eines Erzeugnisses mit der rvB „Spirituose“ ist strittig, ob der Zusatz einer wässrigen Zuckerlösung als unzulässiges Verdünnen mit Wasser anzusehen ist; bei einer „Spirituose“ mit dem CT „spiced rum“ ist die Absenkung des Alkoholgehaltes des original verwendeten Rums (37,5 % vol) nur so weit zu tolerieren, wie sie durch Zugabe der Gewürze verursacht wird.
- Da ein CT, der den Begriff „Likör“ oder „Cream“ enthält, die rvB ersetzen kann, entfällt die bisherige Regelung einer Doppelung (z. B. ist die Angabe „Whisky-Likör“ als rvB ausreichend, es muss nicht zusätzlich der Begriff „Likör“ angegeben sein).
- Wird als rvB der Begriff „Spirituose“ bzw. eine beschreibende Bezeichnung, in der der Begriff „Getränk“ verwendet wird, gewählt, dürfen diese Begriffe nicht in derselben Zeile wie der CT stehen, da „Spirituose“ bzw. „Getränk“ nicht Bestandteil eines CT sein dürfen.
- Wird bei einem Produkt mit CT eine beschreibende Bezeichnung als rvB verwendet, ist zwischen dem CT selbst und der erläuternden Beschreibung zu unterscheiden; ein Beispiel hierfür ist die Angabe „Rum + Cola“, die als CT eingestuft wird, während die Angabe „Alkoholisches Getränk aus Rum und koffeinhaltiger Limonade“ als erläuternde Bezeichnung gilt.
- Ein CT darf nur durch eine Präposition wie „aus“ oder „mit“ oder Worte bzw. Zeichen wie „und“ oder „&“ sowie „+“ oder einen Bindestrich unterbrochen werden; die Angabe „Likör mit Whisky“ wird grundsätzlich als CT eingestuft, es sei denn, die übrige Kennzeichnung des Erzeugnisses weist auf eine Allu hin („mit x % Whisky“).

Bei Auslegung der Regelungen zu CT in der Vorgänger-VO Nr. 110/2008 sowie der Durchführungs-VO Nr. 716/2013 gab es einige widersprüchliche bzw. praxisfremde Auslegungen. Es wurde deshalb versucht, im neuen Spirituosenrecht mehr Klarheit zu schaffen. So ist es nun nach Art. 13 Abs. 5 der VO (EU) 2019/787 möglich, Bezeichnungen von pflanzlichen Ausgangsstoffen, die mit der rvB bestimmter SKatI identisch sind, in der Aufmachung und Kenn-

Abb. 1: Wann liegt ein CT i. S. von Art. 3 Abs. 2 der VO (EU) 2019/787 vor?



*Hinweis: Angaben im Zutatenverzeichnis sind weder CTs noch Allus; wird ein Lebensmittel zusammen mit einer SKatI/SgA genannt, das ohnehin als Zutat in der betreffenden Spirituose zugelassen ist, liegt auch kein CT vor (z. B. Hopfen Gin)

zeichnung anderer Lebensmittel ohne Beachtung des Spirituosenrechts zu verwenden. Auch dürfen diese Bezeichnungen in der Kennzeichnung anderer Spirituosen verwendet werden, vorausgesetzt, die Verbraucher werden durch eine solche Verwendung nicht irregeführt. Beispiele hierfür sind Begriffe wie „Kirsch-Kuchen“ oder „Kirsch-Likör“. Diese Begriffe gelten nicht als CT, d. h. das entsprechende Lebensmittel bzw. die Spirituose muss keinen Kirschbrand enthalten.

Des Weiteren ist neu geregelt, dass bei anderen Lebensmitteln als Getränken bei der Bezeichnung von Aromen, die eine Spirituose oder deren Verwendung imitieren, auf eine SKatI verwiesen werden kann, wenn Wortverbindungen wie „-geschmack“ oder „-Aroma“ verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind SgA. So ist beispielsweise die Bezeichnung „Kuchen mit Rum-Aroma“ zulässig, während „Kuchen mit Cognac-Geschmack“ nicht zulässig ist, da es sich bei Cognac um eine SgA handelt. Ebenso ist die Angabe „Alkoholisches Getränk mit Whisky-Geschmack“ nicht zulässig, da es sich um ein Getränk handelt. Bezüglich der Regelung, dass bei Spirituosen die Angabe des CT immer im gleichen Sichtfeld wie die rvB erfolgen muss, ist zu beachten, dass sie spätestens für Erzeugnisse anzuwenden ist, die nach dem 31.12.2022 gekennzeichnet werden.

Definitionen und Regelungen zu Anspielungen – Allu

Art. 3 Abs. 3 der VO (EU) 2019/787 enthält die grundsätzliche Definition für eine Allu. Man versteht hierunter die direkte oder indirekte Bezugnahme auf eine oder mehrere SKatI und/oder auf eine oder mehrere SgA, bei der es sich nicht um die Bezugnahme in einem CT oder in einem Zutatenverzeichnis gemäß Art. 13 Absätze 2, 3 oder 4 handelt. Unterschieden werden hierbei Anspielungen bei

- einem anderen Lebensmittel als einer Spirituose,
- einer Spirituose, die den Anforderungen der Kategorien 33 bis 40 des Anhangs I entspricht, oder
- einer Spirituose, die den Bedingungen des Art. 12 Abs. 3a entspricht.

Hieraus ergeben sich mehrere Konsequenzen:

- Eine Allu kann bei festen und flüssigen, alkoholhaltigen und alkoholfreien Getränken verwendet werden.
- Es können mehrere SKatI und/oder mehrere SgA miteinander kombiniert werden.

Nach Art. 12 Abs. 1 und 2 der VO (EU) 2019/787 ist eine Allu auf eine oder mehrere SKatI und/oder SgA unter folgenden Bedingungen zulässig:

- **Feste Lebensmittel:** in der Aufmachung und Kennzeichnung eines anderen Lebensmittels als eines alk. Getr., wenn der bei der Herstellung des Lebensmittels verwendete Alkohol ausschließ-

lich aus der/den in der Allu genannten Spirituose(n) stammt, mit Ausnahme des Alkohols, der in den zur Herstellung des Lebensmittels verwendeten Aromen, Farbstoffen oder anderen zugelassenen Zusatzstoffen bzw. Zutaten vorhanden ist sowie des Alkohols, der ggf. aus anderen fermentierten Getränken stammt.

- **Alk. Getr.** außer Spirituosen: in der Aufmachung und Kennzeichnung eines anderen alk. Getr. als einer Spirituose, wenn der zugefügte Alkohol ausschließlich von der/den Spirituose(n) stammt, auf die in der Allu Bezug genommen wird und wenn der Anteil der einzelnen alkoholischen Bestandteile mindestens einmal im selben Sichtfeld wie die Allu in absteigender Reihenfolge der verwendeten Mengen angegeben ist.
- **Liköre:** bei der Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die die Anforderungen der Kategorien 33 bis 40 des Anhangs I erfüllen, wenn der zugefügte Alkohol ausschließlich von der/den Spirituose(n) stammt, auf die in der Allu Bezug genommen wird und wenn der Anteil der einzelnen alkoholischen Bestandteile mindestens einmal im selben Sichtfeld wie die Allu in absteigender Reihenfolge der verwendeten Mengen angegeben ist.
 - Der Begriff „**Cream**“ erscheint weder in der rvB von Spirituosen, die die Anforderungen der Kategorien 33 bis 40 des Anhangs I erfüllen, noch in der rvB der Spirituose(n), die in der Allu genannt ist/sind.

Spirituosen außer Liköre: Darüber hinaus ist bei der Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Spirituosen als Spirituosen, die den Anforderungen der Kategorien 33 bis 40 des Anhangs I entsprechen, die Allu auf eine oder mehrere SKatI und/oder SgA unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Die in der Allu genannte(n) Spirituose(n) wurde(n) als einzige alkoholische Grundlage für die Herstellung der endgültigen Spirituose verwendet, die den Anforderungen einer Spirituosenkategorie gemäß Anhang I entsprechen muss.
- Die in der Allu genannte(n) Spirituose(n) wurde(n) nicht mit anderen Lebensmitteln als den für ihre Herstellung oder die Herstellung der endgültigen SKatI oder der SgA verwendeten Lebensmitteln kombiniert.
- Die in der Allu genannte(n) Spirituose(n) wurde(n) nicht durch Zusatz von Wasser so verdünnt, dass ihr Alkoholgehalt unter dem Mindestalkoholgehalt der SKatI oder der SgA, zu der die in der Allu genannte Spirituose gehört, liegt.

Daraus ergibt sich auch, dass bei **einem Erzeugnis mit der rvB „Spirituose“ Anspielungen auf SKatI und SgA grundsätzlich unzulässig** sind.

Auch im Falle einer Holzfasslagerung ist die Verwendung einer Allu für eine Spirituose zulässig, die die gesamte Reifezeit oder einen Teil davon in einem Holzfass gelagert wurde, in dem zuvor die in der Allu genannte Spirituose gereift wurde. Voraussetzung ist, dass

- es sich bei der im Holzfass gelagerten SKatI bzw. SgA um eine Spirituose handelt, bei der der Zusatz von verdünntem oder unverdünntem Alkohol verboten ist,
- das Holzfass vor der Reifung vollständig ausgeleert wurde,
- die Allu innerhalb der Beschreibung des Fasses, in dem die so gewonnene Spirituose gereift wird, erfolgt,
- die Allu auf das Holzfass weniger deutlich sichtbar als die rvB der Spirituose oder ein möglicherweise verwendeter CT ist.

Bezüglich der Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln mit Allu sind die Vorschriften des Art. 12 Abs. 4 der VO (EU) 2019/787 zu berücksichtigen:

- Eine Allu ist bei Spirituosen **immer** im selben Sichtfeld wie die rvB anzugeben.
- Die Allu bei alk. Getr. sowie bei Spirituosen erscheinen nicht mit der Bezeichnung des alk. Getr. auf derselben Zeile und in einer Schriftgröße, die höchstens halb so groß ist wie die für die Bezeichnung des alk. Getr. verwendete Schriftgröße und — bei der Verwendung eines CT — in einer Schriftgröße, die höchstens halb so groß ist wie die Schriftgröße, die entsprechend Art. 11 Abs. 3 Buchstabe c für den CT verwendet wird.
- Die Allu erscheint bei holzfassgelagerten Erzeugnissen abweichend von Art. 12 Abs. 4 der VO (EU) 2019/87 in einer Schriftgröße, die höchstens so groß ist wie die Schriftgröße der rvB der Spirituose oder eines verwendeten CT.

Bezugnahmen auf eine SKatI bzw. SgA in Firmennamen stellen im Übrigen keine Allu dar, wenn der Firmenname des Unternehmens eingetragen ist. Die allgemeine Aufmachung ist jedoch zu berücksichtigen.

In der Abbildung 2 ist der Entscheidungsbaum für die Einstufung als Allu dargestellt:

Auslegung und Konsequenzen bei der Verwendung einer Allu

Bei der Auslegung der Regelungen der neuen VO unter Berücksichtigung der Leitlinien ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Im Zusammenhang mit einer Allu können als rvB nur die Bezeichnungen der SKatI 33 bis 40 des Anhangs der VO (EU) 2019/787 verwendet werden oder – unter Beachtung der besonderen Vorschriften – eine andere SKatI des Anhangs I.

- Lautet die rvB für ein Erzeugnis „Spirituose“ kann keine Allu verwendet werden.
- Wird eine Allu verwendet, muss zunächst der mengenmäßige Anteil der genannten SKatI und/oder SgA nach Art. 22 der LMIV genannt sein (QUID).
- Darüber hinaus muss bei Getränken mindestens einmal im selben Sichtfeld wie die Allu das sog. „alkoholische QUID“ erfolgen, d. h. der Anteil der einzelnen alkoholischen Bestandteile wird in absteigender Reihenfolge der verwendeten Mengen angegeben; dieser Anteil entspricht dem prozentualen Volumenanteil reinen Alkohols am Gesamtgehalt an reinem Alkohol des Fertigerzeugnisses.
- Die Bezeichnung „Cream“ erscheint weder in der rvB noch in der Allu.
- Für feste Lebensmittel, bei denen eine Allu verwendet wird, gibt es keine besonderen Anforderungen an die Kennzeichnung bezüglich Schriftgröße oder Sichtfeld.

Hinsichtlich der Regelung, dass bei Spirituosen die Angabe der Allu immer im gleichen Sichtfeld wie die rvB erfolgen muss, ist zu beachten, dass sie wie bei Verwendung von CT spätestens für Erzeugnisse anzuwenden ist, die nach dem 31.12.2022 gekennzeichnet werden.

Definitionen und Regelungen zu Spirituosenmischungen

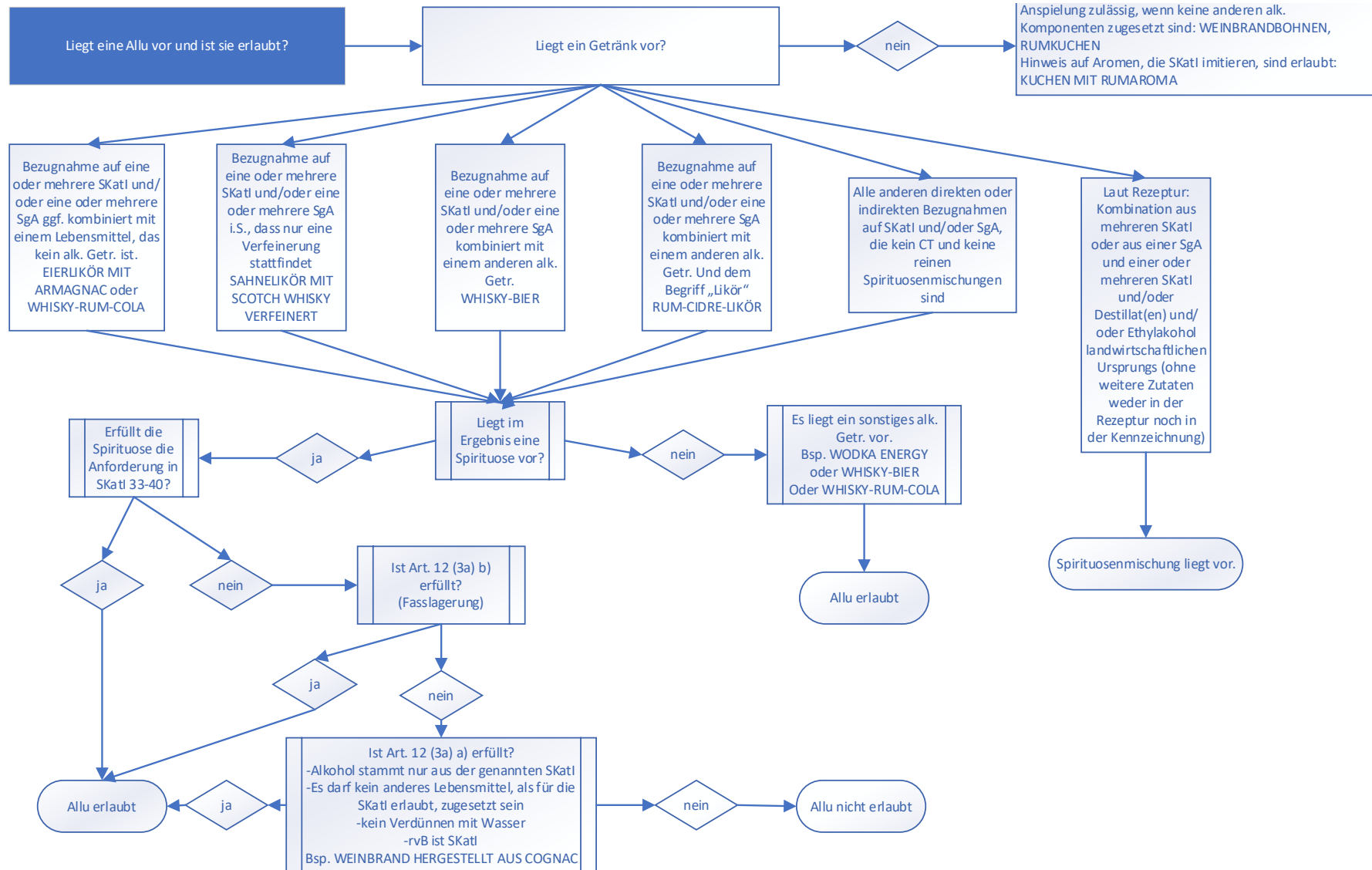
Nach Art. 3 Abs. 9 der VO (EU) 2019/787 versteht man unter „Mischen“ das Kombinieren einer SKatI oder einer SgA mit einem oder mehreren der folgenden Erzeugnisse:

- anderen Spirituosen, die nicht unter dieselbe Spirituosenkategorie in Anhang I fallen,
- Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs,
- Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs.

Hieraus ergeben sich mehrere Konsequenzen:

- das Ergebnis einer „Mischung“ ist immer eine Spirituose,
- die Mischung kann aus mehreren SKatI und/oder einem oder mehreren Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs und/oder Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs bestehen,
- die Mischung kann nur **aus einer** SgA und/oder einer oder mehreren SKatI und/oder einem oder mehreren Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs und/oder Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs bestehen (Art. 3 (9)),
- nach Art. 10 Abs. 6 Buchstabe e der VO (EU) 2019/787 darf die rvB einer Spirituose, wenn sie die Anforderungen an eine „Mischung“ erfüllt, durch die Angabe „Mischung“, „gemischt“ oder „Spirituosenmischung“ ergänzt werden.

Abb. 2: Liegt eine Allu i. S. v. Art. 3 Abs. 3 der VO (EU) 2019/787 vor und ist sie erlaubt?



Des Weiteren gelten hinsichtlich der Kennzeichnung und Aufmachung von Mischungen folgende Bedingungen:

- Im Fall einer Mischung dürfen gemäß Art. 13 Abs. 3 der genannten VO die rvB der in der Mischung enthaltenen SKatI bzw. der SgA nur in einer Liste der alkoholischen Bestandteile im selben Sichtfeld wie die rvB der Spirituose genannt werden. Diese Liste muss in Verbindung mit mindestens einem der Begriffe „Mischung“, „gemischt“ oder „Spirituosenmischung“ erscheinen.
- Sowohl die Liste der alkoholischen Bestandteile als auch der begleitende Begriff erscheinen im selben Sichtfeld wie die rvB der Spirituose in einheitlichen Schriftzeichen derselben Schriftart und Farbe, und die Schriftzeichen sind höchstens halb so groß wie die für die rvB verwendete Schrift.
- Der Anteil der einzelnen alkoholischen Bestandteile wird in der Liste der alkoholischen Bestandteile mindestens einmal – in absteigender Reihenfolge der verwendeten Mengen – in Prozent angegeben. Dieser Anteil muss dem prozentualen Volumenanteil reinen Alkohols am Gesamtgehalt an reinem Alkohol der Mischung entsprechen.
- Dies gilt nicht für Zusammenstellungen von Spirituosen derselben SgA oder von Spirituosen, von denen keine einer geografischen Angabe angehört.

Für Mischungen, bei denen eine Spirituose resultiert, die die Anforderungen einer SKatI erfüllt, gilt:

- Die Mischung trägt die rvB der entsprechenden SKatI.
- Die in der Mischung enthaltenen SKatI bzw. SgA dürfen ausschließlich in einer Liste aller alkoholischen Bestandteile, die in der Mischung enthalten sind, in einheitlichen Schriftzeichen derselben Schriftart und Farbe erscheinen und die Schriftzeichen dürfen höchstens halb so groß sein wie die für die rvB verwendete Schrift.
- Die Liste muss mindestens einmal im selben Sichtfeld wie die rvB der Mischung erscheinen.
- Der Anteil der einzelnen alkoholischen Bestandteile wird in der Liste der alkoholischen Bestandteile – in absteigender Reihenfolge der verwendeten Mengen – mindestens einmal in Prozent angegeben. Dieser Anteil entspricht dem prozentualen Volumenanteil reinen Alkohols am Gesamtgehalt an reinem Alkohol der Mischung.

In der Abbildung 3 ist der Entscheidungsbaum für die Einstufung als Mischung dargestellt:

Auslegung und Konsequenzen bei Mischungen

Bei der Auslegung der Regelungen der neuen VO unter Berücksichtigung der Leitlinien ergeben sich folgende Konsequenzen:

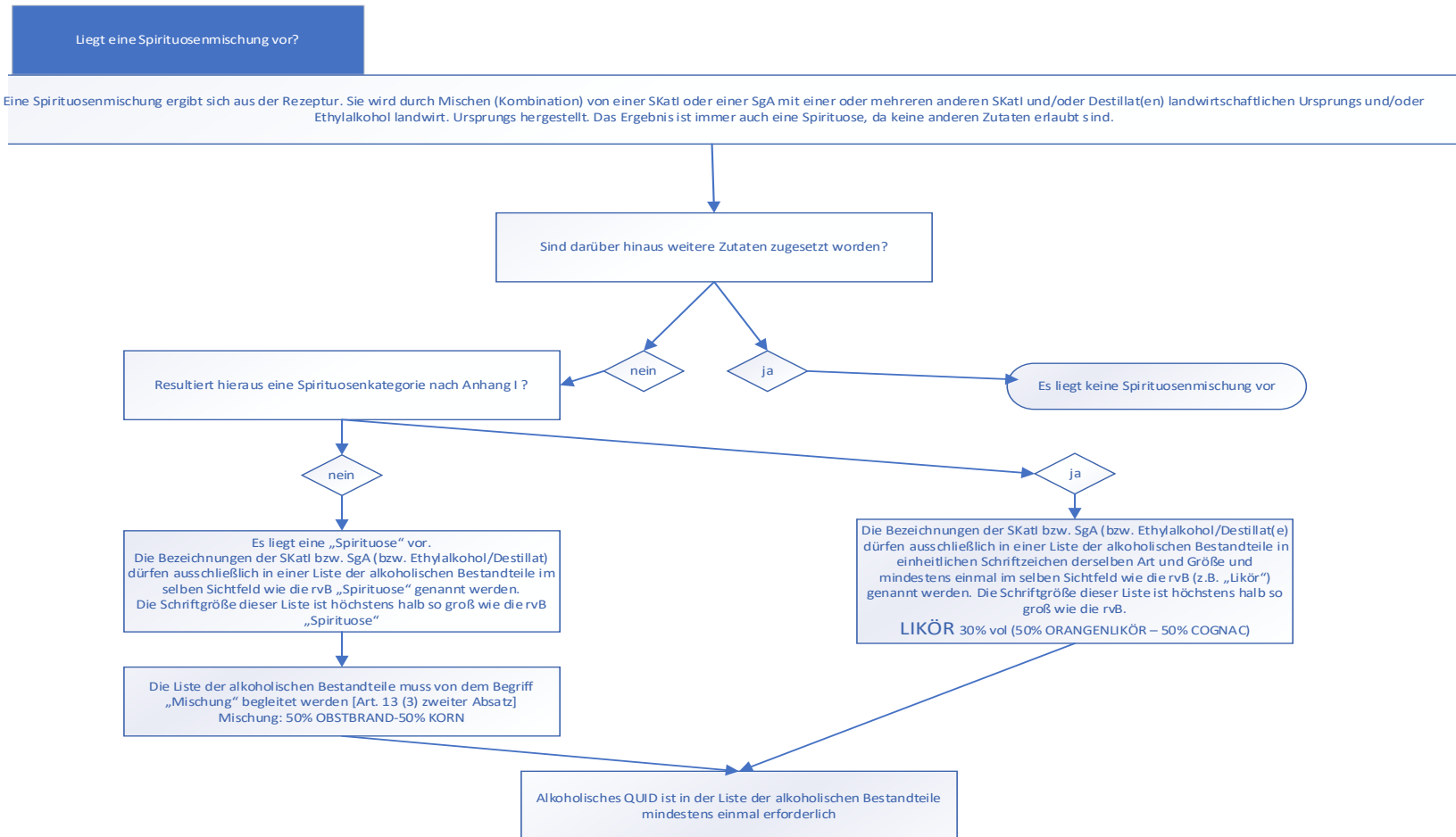
- Eine Mischung enthält keine anderen Bestandteile außer denjenigen, die für die in der Mischung enthaltenen SKatI bzw. SgA jeweils zugelassen sind, d. h. es dürfen der Mischung weder Zucker noch Aromen zugesetzt werden; der in der Mischung enthaltene Zucker stammt anteilig aus der bzw. den enthaltenen SKatI bzw. SgA; z. B. sind in einer Mischung aus 50 % Williams und 50 % Korn maximal 9 g/L Invertzucker enthalten (aus dem 50-%-Anteil des Williams mit maximal 18 g/L Invertzucker und wegen der Tatsache, dass Korn keinen bzw. nur eine verschwindend geringe Menge an Invertzucker enthalten darf).
- Als rvB ist der Begriff „Spirituose“ zu verwenden, wenn die Mischung nicht die Spezifikationen einer SKatI erfüllt; in diesem Fall wird die Liste der alkoholischen Bestandteile in der Mischung, die im selben Sichtfeld erscheinen muss, immer von dem Begriff „Mischung“, „gemischt“ oder „Spirituosenmischung“ begleitet.
- Wenn die Mischung die Spezifikationen einer SKatI erfüllt, ist als rvB die Bezeichnung der SKatI zu verwenden, deren Spezifikation erfüllt ist; die Begriffe „Mischung“, „gemischt“ oder „Spirituosenmischung“ müssen in einem solchen Fall nicht vorhanden sein; allerdings dürfen auch in diesem Fall die in der Mischung enthaltenen SKatI/SgA nur in einer Liste der alkoholischen Bestandteile im selben Sichtfeld wie die rvB erscheinen.
- Neben dem alkoholischen QUID ist ggf. die nach Art. 22 LMIV erforderliche Mengenkennzeichnung anzugeben.

QUID-Angaben bei Spirituosen

Nach Art. 22 Lebensmittelinformationsverordnung (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) muss in der Etikettierung von Lebensmitteln eine quantitative Angabe ausgeübter oder wertbestimmender Zutaten in der Kennzeichnung erfolgen. Inwiefern diese sogenannte QUID-Angabe („LMIV-QUID“) bei Spirituosen mit CT oder Allu bzw. bei Spirituosenmischungen erforderlich ist, wird kontrovers diskutiert.

Die AG Spirituosen ist sich einig, dass bei CTs keine QUID-Angabe der genannten Spirituose erforderlich ist, da der gesamte in der Spirituose enthaltene Alkohol aus der ausgelobten Spirituosenkategorie stammt. Bei Allu hingegen ist nach Ansicht der AG eine LMIV-QUID-Angabe erforderlich, da diese Produkte auch andere alkoholischen Zutaten enthalten können und unterschiedliche Mengen für die Charakterisierung entscheidend sind. Allerdings ist durch die doppelte QUID-Angabe bei Allu (Angabe der alkoholischen Bestandteile bezogen auf 100 % Alkohol nach Art. 12 (3) b) VO (EU) 2019/787 und Angabe des Ge

Abb. 3: Liegt eine Spirituosenmischung i. S. v. Art. 3 Abs. 9 der VO (EU) 2019/787 vor? Was ist zu beachten?



haltes der Spirituose zum Zeitpunkt der Herstellung nach Art. 22 LMIV) für den Verbraucher ggf. verwirrend.

Nach Anhang VIII Nr. 3 LMIV erfolgt die Angabe der Menge einer Zutat als Prozentsatz zum Zeitpunkt ihrer Verwendung. Beim Herstellen der Spirituosen wird jedoch häufig nicht das auf Trinkstärke verdünnte Destillat verwendet, sondern das hochprozentige Destillat selbst. D. h. eine QUID-Angabe i. S. der technischen Vorgabe im Anhang der VO ergibt bei Spirituosen wenig Sinn.

Wünschenswert wäre daher eine Klarstellung, ob, wann und wie eine QUID Angabe nach LMIV bei Spirituosen mit CT, Allu oder Spirituosenmischungen erforderlich ist. Durch die Verpflichtung der Deklaration des alkoholischen QUIDs könnte nach Ansicht der AG auch die Ausnahme in Anhang VIII Nr. 1 a) ii) bei Allu oder Spirituosenmischungen Anwendung finden. Da die Berechnungsgrundlagen der QUID-Angaben jedoch unterschiedlich sind, müsste hier eine Klarstellung durch den Gesetzgeber erfolgen.

Fazit und Ausblick

Die VO (EU) 2019/787 schafft zwar in mancher Hinsicht durch einige Ausführungen bzw. Ergänzungen gegenüber der Vorgängerverordnung Klarheit bezüglich der Verwendung von CT, Allu und dem Begriff „Mischung“. Sie wirft jedoch auch neue Fragen auf. Auch durch die mittlerweile verabschiedeten Leitlinien zu dieser Verordnung werden nicht alle Unklarheiten beseitigt. So ergeben sich aus den dort genannten Fallbeispielen häufig Unsicherheiten dahingehend, ob die genannten Bezeichnungen bzw. Etikettierungen die vollständigen Kennzeichnungselemente unter Berücksichtigung der Vorschriften der LMIV und der VO (EU) 2019/787 berücksichtigen.

Durch die hier dargestellten Entscheidungsbäume sowie die Anwendungsbeispiele können in der Regel die in der Praxis auftretenden Fragestellungen beantwortet werden. Dies schließt jedoch nicht aus, dass es in Einzelfällen Rechtsunsicherheiten bezüglich der Abgrenzung zwischen CTs, Allus und Mischungen sowie der korrekten Etikettierung und Aufmachung von Erzeugnissen geben kann. Ebenso ist es denkbar, dass bei alkoholhaltigen Mischgetränken Unsicherheiten darüber bestehen, ob es sich bei einer gewählten Formulierung um eine beschreibende Bezeichnung i. S. der LMIV oder um eine Allu handelt. Auch die Frage nach der korrekten mengenmäßigen Angabe einer zur Herstellung verwendeten Spirituose (QUID) i. S. der LMIV und der VO (EU) 2019/787 wird sicherlich unterschiedlich beantwortet werden. Oberstes Ziel muss in jedem Fall der Schutz des Verbrauchers vor möglichen Irreführungen sein.

Autor:
AG Spirituosen

Kontakt:
Nicole Oswald
SGS INSTITUT FRESENIUS GmbH
Engesserstraße 4b
79108 Freiburg
Tel: 0761/214046-20
Mobil: 0162/2010 184
Fax: 0761/214046-29
E-Mail: nicole.oschwald@sgs.com

DOI: 10.1002/lemi.202259006